

bestätigt wird. Vereine, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, sollen nach §. 24 der angezogenen Verordnung aufgelöst werden.

Den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni d. J. unterliegen, nach Maßgabe von §. 4 der Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats, insbesondere auch die an mehreren Orten bestehenden Arbeitervereine.

Wie nun die angestellten Erörterungen zu Tage gelegt, haben sich diese Arbeitervereine fast ohne Ausnahme der sogenannten deutschen Arbeiterverbrüderung angeschlossen, die sich fast über ganz Deutschland ausbreitet und nach Inhalt ihrer, auf der allgemeinen Arbeiterversammlung zu Leipzig im Monat Februar d. J. verfaßten und im Druck erschienenen Grundstatuten ein organisch gegliedertes Ganze bildet, welches aus dem Verwaltungsrathe, dem Central-Comité, den Vororten, den Bezirks-Comités und den Lokalvereinen besteht, so daß die dem Umfange nach kleinere Abtheilung der größern untergeordnet ist, an letztere zu gewissen Zeiten Anzeigen zu erstatten und Beiträge einzusenden hat.

Diese organische Gliederung der Arbeitervereine ist nun aber nach §. 23 der Verordnung vom 3. Juni d. J. (vergl. §. 6 der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 7. vorigen Monats) unstatthaft.

Nächst dem hat sich bei der Einsicht in die Akten und Schriften vieler Arbeitervereine und insbesondere des Central-Comités der deutschen Arbeiterverbrüderung zu Leipzig sowie durch sonstige Erörterungen herausgestellt, daß die meisten Arbeitervereine neben dem vorgeschützten ostensibeln Zwecke, die materielle Lage des Arbeiterstandes zu verbessern und zur geistigen und sittlichen Veredelung des letztern beizutragen, zugleich — wenn auch einem großen Theile der Mitglieder zur Zeit noch unbewußt — gefährliche politische Tendenzen verfolgen, indem sie mit für den Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsverfassung und für Einführung einer socialen Republik wirken.

Ihr Bestehen ist daher mit dem §. 19 der Verordnung vom 3. Juni d. J. unvereinbar.

Unter diesen Umständen sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die bestehenden Arbeitervereine — sie mögen nun diesen oder einen andern Namen führen — hiermit aufzulösen und jede fernere Theilnahme daran bei Vermeidung der in §. 30 der Verordnung vom 3. Juni d. J. angedrohten Strafen zu untersagen.

Die Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, darüber, daß dieser Anordnung gebührende Folge geleistet werde, strenge Aufsicht zu führen, insbesondere alle weitem Zusammenkünfte der Arbeitervereine zu verhindern und sonst nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung das Nöthige zu besorgen.

Diese Verordnung ist nach Maßgabe von §. 12 des Preßgesetzes vom 18. November 1848 in sämtlichen Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, am 4. Juli 1850.

## Ministerium des Innern.

von Friesen.

Eppendorf.

### Oertliches.

Wilsdruf, am 17. Juli 1850.

Am vergangenen Sonntag, als am 14. d. M., ist in unserer Nähe ein schauderhaftes Verbrechen verübt worden. Ein als Lehrling in der Mühle zu Tanneberg sich befindender junger Mensch, Namens Piezsch, 19 Jahre alt, geht in den Morgenstunden des eben genannten Tages aus Tanneberg weg, um einen in Burgewitz bei Kesselsdorf ansässigen Verwandten zu besuchen. Nachdem er im hiesigen Gasthose zum goldnen Löwen auf seinen in der Umgegend als Knecht in Diensten stehenden Bruder, der seine Begleitung nach Burgewitz ihn verheißt, einige Zeit vergeblich gewartet, begibt er sich allein weiter auf den Weg, auf dem sich ein Mann aus Wilsdruf zu ihm gesellt, der ihm erst oberhalb Kesselsdorf, wo der Fußsteig nach dem nur eine Viertelstunde entfernten Dorfe Burgewitz abführt, verläßt, seinen Weg nach Dresden weiter verfolgend. Während sie von einander Abschied nehmen, bemerken Beide einen auf dem Burgewitzer Fußwege auf- und abgehenden Mann, ohne sich natürlich irgend etwas Arges dabei zu denken. Als Piezsch an den Fremden herangekommen, grüßt er ihn, dieser dankt und fragt zugleich nach dem

Namen mehrerer Dörfer, nach welchen er mit der Hand hinweist. Indem sich Piezsch nach der bezeichneten Richtung hinwendet, versetzt ihm der Fremde mit einem wahrscheinlich mit Nägeln versehenen Werkzeuge einen furchtbaren Schlag an die Schläfen, worauf jener sofort betäubt zusammensinkt. Hierauf bringt ihm der Mörder, jedenfalls mit demselben Instrumente, noch mehre Streiche auf verschiedene Stellen des Kopfes bei. Während dies geschieht, kommt Piezsch wieder zu sich und ist vollkommen bei Besinnung, stellt sich aber als todt, um den Mörder von weitem Streichen abzuhalten. Dies gelingt ihm auch vollständig. Der Bösewicht läßt in dem Glauben, sein Opfer habe den Geist aufgegeben, von ihm ab und beginnt sofort damit den ohne Bewegung Daliegenden seiner Bekleidung zu berauben. Nachdem er ihn bis aufs Hemd und die Strümpfe entkleidet, schleppt er ihn an den Beinen eine Strecke fort bis in ein Kartoffelfeld, welches auch mit Kürbissen bepflanzt ist, und verbirgt den scheinbaren Leichnam unter den breiten Blättern dieser Frucht, worauf er die Flucht ergreift. Aus Furcht, der Mörder könne noch in der Nähe verweilen, bleibt indessen der Beraubte unter den furchtbarsten Schmerzen, die durch das Fortgeschlepptwerden auf der Erde einen